

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE
Postfach 540137 | 01311 Dresden

PLANUNGSBÜRO SCHUBERT
FRIEDHOFSTRABE 2
01454 RADEBERG

Anja.Weck@pb-schubert.de

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Doreen Brandl

Durchwahl
Telefon +4935126122111
Telefax +4935126122099

doreen.brandl@
smul.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-2511/16/9

Dresden, 03.04.2020

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Altenberg "Ferienhäuser Am Vorwerk, Geising" Entwurf vom 12.12.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Träger öffentlicher Belange.

Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange

- Fluglärm
- Anlagensicherheit / Störfallvorsorge
- natürliche Radioaktivität
- Fischartenschutz und Fischerei und
- Geologie

Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der nachfolgenden Unterlagen vorgenommen:

- [1] Kataster für Natürliche Radioaktivität in Sachsen, basierend auf Kenntnissen über den Altbergbau, Uranerzbergbau der Wismut und Ergebnissen aus dem Projekt „Radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten“ (Altlastenkataster) des Bundesamtes für Strahlenschutz.
- [2] Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz – StrlSchG) vom 27. Juni 2017 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 42, ausgegeben zu Bonn am 03.07.2017).
- [3] Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) vom 29. November 2018 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2018 Teil I Nr. 41, ausgegeben zu Bonn am 05.12.2018).

*Täglich für
ein gutes Leben.*

www.lfulg.sachsen.de

Hausanschrift:
Sächsisches Landesamt für
Umwelt, Landwirtschaft und
Geologie
Abteilung 2
August-Böckstiegel-Str. 3,
01326 Dresden

www.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Buslinie 63, Haltestelle Pillnitzer
Platz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Haus August-
Böckstiegel-Straße 1



2020/44684

- [4] Stellungnahme des LfULG: Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Altenberg "Ferienhäuser Am Vorwerk, Geising", Az.: 21-2511/55/10, vom 16.01.2018
- [5] E-Mail des Planungsbüros Schubert aus Radeberg (Frau Weck) vom 19.02.2020 mit digitalen Unterlagen [6]
- [6] Stadt Altenberg: Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Ferienhäuser Am Vorwerk, Geising" bestehend aus Planzeichnung, textlicher Festsetzung, Begründung und Abwägung; aufgestellt durch das Planungsbüro Schubert GmbH & Co. aus Radeberg, Fassung vom 12.12.2019
- [7] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG): Stellungnahme vom als Träger öffentlicher Belange an das Planungsbüro Schubert aus Radeberg zum 16.01.2018 Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Altenberg "Ferienhäuser Am Vorwerk, Geising"; unser Az.: 21-2511/55/10

1 Zusammenfassendes Prüfergebnis

Seitens des LfULG bestehen zu dem Vorhaben nach derzeitigem Kenntnisstand keine rechtlichen Bedenken.

Unsere Hinweise zum Strahlenschutz aus der Stellungnahme vom 16.01.2018 [4] wurden in den vorliegenden Planungsunterlagen bereits angemessen berücksichtigt – zum vorliegenden Vorhaben bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken. Ergänzend weisen wir aufgrund der geänderten Gesetzeslage auf die neuen Anforderungen / Hinweise zum Radonschutz hin (siehe Punkte 2.1 und 2.2).

Aus geologischer Sicht bestehen keine Bedenken. Die inhaltlichen Hinweise zu den benannten geologischen Sachverhalten aus [7] sind auch für den aktuellen Planungsstand weiterhin gültig. Wir bitten erneut um Berücksichtigung. Zur Abwägung [6] unserer Stellungnahme [7] hinsichtlich Versickerungsvorhaben empfehlen wir in der weiteren Planung nachfolgende Hinweise unter Punkt 3 zu berücksichtigen und umzusetzen.

Die Belange des Fluglärms, Belange der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie Belange des Fischartenschutzes/ der Fischerei sind nicht berührt.

2 Natürliche Radioaktivität

2.1 Anforderungen zum Radonschutz

Aufgrund der Verabschiedung des neuen Strahlenschutzgesetzes [2] und der novellierten Strahlenschutzverordnung [3] gelten seit dem 31. Dezember 2018 erweiterte Regelungen zum Schutz vor Radon (§§ 121 – 132 StrlSchG [2] / §§ 153 - 158 StrlSchV [3]).

Erstmalig wurde zum Schutz vor Radon ein Referenzwert für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft von 300 Bq/m³ für Aufenthaltsräume und Arbeitsplätze in Innenräumen festgeschrieben.

Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern

oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden.

Wer im Rahmen baulicher Veränderung eines Gebäudes mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen Maßnahmen durchführt, die zu einer erheblichen Verminderung der Luftwechselrate führen, soll die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz vor Radon in Betracht ziehen, soweit diese Maßnahmen erforderlich und zumutbar sind.

Bis Ende 2020 werden spezielle Radonvorsorgegebiete ausgewiesen, für die erwartet wird, dass die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen den Referenzwert von 300 Bq/m³ überschreitet.

In diesen ausgewiesenen Radonvorsorgegebieten werden dann weitergehende Regelungen in Bezug auf den Neubau von Gebäuden, der Ermittlung der Radonsituation an Arbeitsplätzen in Kellern oder Erdgeschossräumen und zum Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen zu beachten sein (§§ 153 – 154 StrlSchV [3]).

2.2 Hinweise zum Radonschutz

Bei Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkung und Radonschutz wenden Sie sich bitte an die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen:

Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft – Radonberatungsstelle:

- Dresdner Straße 183, 09131 Chemnitz
- Telefon: (0371) 46124-221
Telefax: (0371) 46124-299
E-Mail: radonberatung@smul.sachsen.de
Internet: www.smul.sachsen.de/bful und www.radon.sachsen.de

Beratung werktags per Telefon oder E-Mail; zusätzlich besteht die Möglichkeit einer Vereinbarung individueller persönlicher Beratungstermine.

3 Hinweise Geologie

3.1 Erwidern auf Abwägung

Nach [6] ist im Vorhabensgebiet nach wie vor eine Abwasserversickerung geplant und eine Regenwasserversickerung über die belebte Oberbodenzone vorgesehen. Der Nachweis zur Eignung des Untergrundes für eine Versickerung von vorgereinigten häuslichen Abwässern und von Niederschlagswässern über Versickerungsmulden ist in jedem Fall durch aktuelle Vor-Ort-Versuche und Berechnungen jeweils für jede Einzelversickerung ortskonkret zu erbringen.

Inwieweit sich die Ergebnisse eines Gutachtens von einer 50 m entfernten Fläche, siehe auch in der Abwägung [6] erwähnt, auf die hier geplante Fläche übertragen lassen, kann erst festgestellt werden, wenn der Inhalt des genannten Gutachtens, welches uns nicht vorliegt, bekannt ist.

3.2 Gebäuderückbau

Im Plangebiet sollen nach [6] an den künftigen Ferienhausstandorten zuvor Bestandsgebäude zurückgebaut werden. In diesem Zusammenhang müssen vorhandene Fundamente und Gebäudeteile aus dem Untergrund rückstandsfrei entfernt werden. Die dabei entstehenden Geländemulden müssen zum Zwecke einer nachfolgenden Bebauung tragfähig und standsicher wiederhergestellt werden. Dafür ist erfahrungsgemäß ein fachgerechter Baugrundaufbau erforderlich. Für das Sicherstellen der erforderlichen Materialeinbau- und Verdichtungsanforderungen unter künftigen Fundamentierungen empfehlen wir der Bauherrschaft, ein fachkundiges Baugrundingenieurbüro hinzuzuziehen.

Wir empfehlen die Hinweise aus [7] zur Durchführung von Baugrunduntersuchungen an künftigen Gebäudestandorten in die aktuelle Planung aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Doreen Brandl
Referentin Grundsatzangelegenheiten

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.